

Missverständliche Infografik

Den Tamilen auf Sri Lanka eine Provinz zugestanden

Eine Boulevardzeitung veranschaulicht ihren Bericht über die Ermordung eines deutschen Hoteliers auf Sri Lanka mit einer Grafik der Insel. Darauf ist ein Teil der Insel durch eine Schraffur als „Tamilen-Provinz“ gekennzeichnet. Als Quelle der Darstellung wird eine deutsche Nachrichtenagentur genannt. Eine aus Sri Lanka stammende Leserin des Blattes beschwert sich beim Deutschen Presserat. Sie kritisiert die Veröffentlichung der Karte, da es auf Sri Lanka keine Tamilen-Provinz gebe. Der Integrität ihres Landes werde damit geschadet. Es werde nämlich der Eindruck erweckt, als ob eine terroristische Organisation wie die Tamil-Tigers das Ziel eines unabhängigen Staates bereits halbwegs erreicht hätte. Die Rechtsabteilung des Verlages erklärt, bei der Veröffentlichung der Karte sei es in erster Linie darum gegangen, die Lage des Ortes Hungama auf Sri Lanka zu zeigen, wo die geschilderten Straftaten begangen worden seien. Da die Darstellung von einer Nachrichtenagentur übernommen worden sei, habe man diese schon aus urheberrechtlichen Gründen nicht bearbeiten können. Die Herstellerin der Grafik, ein Unternehmen der Nachrichtenagentur, bedauert, dass ihre Darstellung möglicherweise zu Missverständnissen führen könne. Deshalb habe man bereits im Januar 2001 die Karte dahingehend geändert, dass die Formulierung "Tamilen-Provinz" durch die Bezeichnung „von Tamilen beanspruchte Gebiete“ ersetzt worden sei. Damit hoffe man weitere Missverständnisse vermeiden zu können. (2000)

Der Presserat spricht die Zeitung vom Vorwurf eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex und die darin geforderte Sorgfaltspflicht frei. Der Redaktion war es nicht möglich, die missverständliche Formulierung „Tamilen-Provinz“ zu korrigieren, da es sich bei dem veröffentlichten Schaubild um zugeliefertes Agenturmaterial handelt. Für eine solche Korrektur kann nur die Quelle, nämlich das Grafikunternehmen der Nachrichtenagentur, zuständig sein. Insofern ist die Beschwerde gegen die Nachrichtenagentur durchaus berechtigt, die mit ihrer missverständlichen Grafik die Sorgfaltspflicht verletzt hat. Der Presserat verzichtet jedoch auf eine Maßnahme, da die Agentur nach Kenntnisnahme des Fehlers ihre Karte geändert und die Bezeichnung „Tamilen-Provinz“ durch die Bezeichnung „von Tamilen beanspruchte Gebiete“ ersetzt hat. Damit hat sie im Sinne von Ziffer 3 des Pressekodex gehandelt und die Fehlleistung von sich aus in angemessener Weise richtig gestellt. (B 58/59/01)

(Siehe auch Thema "Richtigstellung" und „Wiedergutmachung“)

Aktenzeichen:B 58/59/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme